Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 17 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) nach erfolgreicher Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt

Beschluss des Landesbeamtenausschusses vom 10. Juli 2015

Für die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber gelten die Grundsätze des Beschlusses des Landesbeamtenausschusses vom 21. November 2011.

Die nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes gestaltete Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt vermittelt nicht die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste. Es ist jedoch prinzipiell möglich, die Laufbahnbefähigung erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen gemäß § 17 BremBG anzuerkennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für andere Bewerberinnen oder Bewerber geforderte Lebens- und Berufserfahrung in diesen Fällen ganz wesentlich durch die Fortbildung als strukturierte und gelenkte Vorbereitung auf die Aufgaben der Funktionsebene der Laufbahngruppe 2 vermittelt wird und deshalb gegenüber dem Grundsatzbeschluss vom 21. November 2011 von geringeren Anforderungen an den zeitlichen Umfang und die Vielfalt der Berufserfahrung ausgegangen werden kann.

Dazu fasst der Landesbeamtenausschuss folgenden

Grundsatzbeschluss:

Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste für Bewerberinnen oder Bewerber nach erfolgreicher Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die oberste Dienstbehörde begründet die Entscheidung, die Bewerberin oder den Bewerber in ein Beamtenverhältnis zu berufen, auf der Basis eines den jeweiligen Geschäftsbereich umfassenden Verbeamtungskonzepts, dem die an Artikel 33 Absatz 4 GG orientierten Grundsätze, in welchen Bereichen Beamtinnen oder Beamte eingesetzt werden sollen, zu entnehmen sind.

2. Die Fortbildungsprüfung ist mindestens mit der Note „gut“ bestanden.

3. Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich nach Abschluss der Fortbildung mindestens 12 Monate in einer Tätigkeit, die der Laufbahngruppe 2 zuzuordnen wäre, bewährt.

Beschlossen, Bremen, den 10. Juli 2015 Landesbeamtenausschuss